

## INHALT

Bestimmungen über Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler .....	13
Fahrgelder für örtliche Tätigkeiten .....	16
Versorgungsänderungsgesetz 2001 .....	17
Vermögenswirksame Leistungen .....	19
Verfügung zur Vertretung des Leiters der Dienststelle nach § 8 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes .....	19

Das Amt für Schule gibt bekannt:

## Bestimmungen über Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler

### 1. Aufgaben und Ziele

Behinderte und von einer Behinderung bedrohte junge Menschen erhalten nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, die die behinderungsbedingten Defizite so weit ausgleichen sollen, dass sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erlangen können. Die Hilfen sollen insbesondere auch den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Grundsätzlich besuchen behinderte Schülerinnen und Schüler die Schulen (Sonderschulen, Integrationsklassen), deren Ausstattungsstandards so bemessen sind, dass eine hinreichende Förderung im Sinne des Schulgesetzes erreicht werden kann. Die Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen (SchulR HH 2.5.1) bleibt unberührt.

Sofern in besonderen Fällen Eingliederungshilfe nötig ist, soll die Hilfe Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in die Lage versetzen,

- im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Schule zu besuchen und einen Schulabschluss zu erlangen,
- eine weiterführende Schule zu besuchen, sofern nach Fähigkeiten und ihren bisherigen Leistungen erwartet werden kann, dass das Bildungsziel erreicht wird.

### 2. Personenkreis

Leistungsberechtigt nach diesen Bestimmungen sind schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben. Ebenfalls leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und die eine weiterführende Schule besuchen, und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass das Bildungsziel in angemessenem Zeitraum erreicht wird.

Weitere Voraussetzungen sind:

1. dass eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt bzw. dass eine solche Behinderung droht oder bei Mehrfachbehinderung eine solche Behinderung im Vordergrund steht und
2. die Zugehörigkeit zum Personenkreis des
  - § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG ggf. i. V. m. § 39 Abs. 2 (Pflichtleistung)
  - oder

- § 39 Abs. 1 Satz 2 BSHG ggf. i. V. m. § 39 Abs. 2 (Ermessensleistung) festgestellt ist.

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sind Eingliederungshilfeleistungen des Jugendhilferechts vorrangig (vgl. § 35 a i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Im Übrigen gelten die Regelungen des BSHG.

### 3. Zuständigkeiten und Abgrenzungen

Für Maßnahmen der Eingliederungshilfe, die ausschließlich in Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen, ist die Behörde für Bildung und Sport (BBS) als Träger der Sozialhilfe (Abschnitt IV Nummern 2 und 3 der Anordnung zur Durchführung des BSHG vom 8.5.2001) zuständig.

Zuständig für die Gewährung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen, die junge Menschen mit Behinderung neben dem Besuch einer staatlichen Schule auf Grund ihrer Behinderung benötigen, ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS). Sie ist ebenfalls zuständig für die Gewährung zusätzlicher Hilfen bei gleichzeitiger Gewährung stationärer Eingliederungshilfe im Rahmen der ganzheitlichen Sachbearbeitung.

Für Hilfen, die sowohl in der Häuslichkeit als auch während der Schulzeit erforderlich sind, wie zum Beispiel ambulante Hilfen, Hilfestellungen durch Zivildienstleistende und pflegerische Maßnahmen, sind die bezirklichen Sozialdienststellen zuständig, soweit diese Leistungen nicht von vorrangigen Kostenträgern gewährt werden.

Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die in Hamburg eine Schule besuchen, aber ihren Wohnsitz außerhalb Hamburgs haben, gewährt die BBS keine Eingliederungshilfe nach diesen Bestimmungen. Für sie ist der Sozialhilfeträger ihres Wohnortes zuständig.

Schulweghilfe als Maßnahme der Eingliederungshilfe wird nicht nach diesen Bestimmungen, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in SchulR HH 1.11.1 gewährt.

Ausdrücklich nicht Eingliederungshilfen zuzuordnen sind außerunterrichtliche Hilfen für Schülerinnen und Schüler bei ausgeprägten und langwährenden **Lernstörungen**

**im Bereich Lesen und Schreiben oder im Rechnen.** Da es sich in aller Regel nicht um junge Menschen mit Behinderung nach § 39 BSHG handelt, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nicht in Betracht. Neben einer Vielzahl schulischer Maßnahmen gibt es Leistungen des Amt für Schule (AfS), die eine adäquate außerschulische Hilfe ermöglichen.

#### 4. Maßnahmen und Leistungen

Bewilligt werden können nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG Maßnahmen der Eingliederungshilfe, die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und als Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen.

Es werden die Kosten für Maßnahmen übernommen, die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung den Schulbesuch ermöglichen oder erleichtern sollen, und die ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen. Vor Bewilligung einer Leistung wird eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder der zuständigen Landesärztin bzw. des Landesarztes hinsichtlich der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, zur Erforderlichkeit und Eignung der Maßnahme sowie etwaiger Alternativen eingeholt.

Schulische Veranstaltungen, in deren Zusammenhang Leistungen bewilligt werden können, sind beispielsweise Unterricht, Klassenveranstaltungen oder Klassenreisen. Dies gilt auch für Veranstaltungen in Integrationsklassen und Sonderschulen. Es können nur Kosten für Maßnahmen übernommen werden, die während der Schulzeit und während der Unterrichtszeit stattfinden; Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

Leistungen der Eingliederungshilfe in Schulen umfassen beispielsweise Unterstützung von Schülerinnen oder Schülern durch Zivildienstleistende oder Gebärdendolmetscher. Art, Umfang und Dauer der Leistungen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem nach der Art des Hilfebedarfs und den örtlichen schulischen Verhältnissen.

#### 5. Antragsverfahren

Anträge auf Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler sind über die Schulleitungen an die Sachbearbeitung S 24/31 im Amt für Schule zu stellen. Die Schulleitung berät und unterstützt Antragsteller bei der Einleitung und Durchführung des Antragsverfahrens, insbesondere bei Neuansuchen und kurzzeitigen Maßnahmen.

##### 5.1 Antragstellung

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte stellen Anträge auf Eingliederungshilfe schriftlich über die Schulleitung der von ihrem schulpflichtigen Kind besuchten Schule. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, stellen Anträge selbst. Für Anträge ist der bei S 24/31 erhältliche Vordruck zu verwenden. Bei Neuansuchen sind auf den dort ebenfalls erhältlichen Vordruck eine Sozialhilfeerklärung sowie Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers zu machen. Sozialhilfeerklärung und Angaben zu persönlichen Verhältnissen sind direkt an das AfS, S 24/31 zu schicken.

##### 5.2 Antragsunterlagen

Bei einem **Erstantrag** für eine fortlaufende und länger andauernde Maßnahme fügt die Schulleitung dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- eine Stellungnahme der Pädagoginnen und Pädagogen der betreffenden Klasse zu Notwendigkeit, Umfang, Art und Dauer einer Maßnahme,
- einen individuellen, aktuellen Stundenplan der Schülerin oder des Schülers, aus dem der Einsatz von sonderpädagogischen, sozialpädagogischen, erzieherischen und anderen Betreuern, auch parallel zu Fachlehrkräften hervorgeht;

bei Integrationsklassen außerdem:

- Protokolle und Empfehlungen der Aufnahme- oder Übernahmekommission für die Aufnahme der behinderten Kinder in die betreffende Klasse,
- die Entscheidung des AfS über die Aufnahmen in die Integrationsklasse.

Das Einholen eines ärztlichen Gutachtens gehört nicht zur Aufgabe der Schulleitung. Die von der Schule eingereichten Unterlagen müssen es der Sachbearbeitung im AfS ermöglichen, zusammen mit dem ärztlichen Gutachten eine Entscheidung zu treffen über Art, Umfang und Angemessenheit der Hilfe, die in der Schule von der behinderten Schülerin oder dem behinderten Schüler benötigt wird.

Mit einem **Verlängerungsantrag** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Bericht über die erfolgten Maßnahmen und deren Wirkung,
- eine Stellungnahme der Pädagoginnen und Pädagogen der betreffenden Klasse zu Dauer, Notwendigkeit und Umfang der Fortführung einer Maßnahme,
- ein individueller Stundenplan der Schülerin oder des Schülers, aus dem der Einsatz von sonderpädagogischen, sozialpädagogischen, erzieherischen und anderen Betreuern, auch parallel zu Fachlehrkräften hervorgeht.

Verlängerungsanträge sind so zeitig zu stellen – mindestens 8 Wochen vor Ende einer Maßnahme – dass die Einholung eines neuen ärztlichen Gutachtens möglich ist. Die Schulleitung wirkt darauf hin, dass Anträge rechtzeitig gestellt werden.

##### 5.3 Bescheide

Die Sachbearbeitung S 24/31 im AfS holt die notwendigen Gutachten beim Gesundheitsamt bzw. der Landesärztin oder dem Landesarzt ein und entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über den Antrag, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Antragsteller erhalten einen Bescheid mit Angaben über

- die Art der Maßnahme (bspw. Zivildienstleistender während der Unterrichtszeit),
- den Bewilligungszeitraum der Maßnahme (maximal 1 Jahr),
- die Höhe der Kostenübernahme oder
- den Grund der Nichtbewilligung.

Eine Kopie dieses Bescheides geht an die Schule. Wird eine Maßnahme bewilligt, erhält außerdem die mittelbewirtschaftende Stelle in der BBS, Amt für Verwaltung V 241-41 darüber Nachricht, um Mittel festzulegen.

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe wird für ein halbes Jahr, längstens für ein Jahr bewilligt und endet

dann. Die Bewilligungszeiträume orientieren sich an der Dauer des Schuljahres.

#### **5.4 Kurzzeitige Maßnahmen**

Für besondere schulische Veranstaltungen wie z. B. Klassenreisen kann eine zusätzliche Hilfe beantragt werden. Dazu reicht die Schulleitung einen entsprechenden Antrag der Eltern oder der Schülerin bzw. des Schülers mit einer Stellungnahme der Lehrkräfte zu Notwendigkeit, Art und Umfang der zusätzlichen Maßnahme bei der Sachbearbeitung S 24/31 im AfS ein. Die Entscheidung erfolgt analog zum Verfahren für länger andauernde Maßnahmen und wird mit einem Bescheid den Antragstellern und nachrichtlich der Schule mitgeteilt.

#### **5.5 Behindertengerechte Hilfsmittel**

Ist für die schulische Förderung ein individuelles behindertengerechtes Hilfsmittel erforderlich, sind die Regelungen der Eingliederungshilfeverordnung zur Versorgung mit Hilfsmitteln zu beachten. Hilfen nach dem BSHG sind nachrangig; die Hilfen vorrangiger Kostenträger werden vollständig und umfassend nach der Lage des Einzelfalls gewährt. Hilfsmittel stellen auch dann keine Maßnahmen zu einer angemessenen Schulbildung dar und werden deshalb nicht nach diesen Bestimmungen bewilligt, wenn die Schülerin oder der Schüler sie ausschließlich in der Schule verwenden will. Es ist zu prüfen, inwieweit entsprechende Hilfsmittel bereits zur Ausstattung einer Schule oder des Elternhauses gehören.

#### **6. Kosten**

Bei Bewilligung einer Maßnahme wird mit dem Bescheid den Antragstellern mitgeteilt, dass die Kosten für eine bestimmte Maßnahme in einem bestimmten Umfang für den genannten Zeitraum übernommen werden. Die weiteren Schritte zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen der bewilligten Kostenübernahme, also die Beauftragung einer Einrichtung, einer Hilfsperson oder eines Hilfsvereins, obliegt den Antragstellern. Die Schulleitung unterstützt sie dabei.

#### **6.1 Übernahme von Kosten**

Kosten für Maßnahmen können grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn der Träger der Sozialhilfe, die Freie und Hansestadt Hamburg zuvor mit dem Träger der Einrichtung, die die Maßnahme durchführt, eine Vereinbarung nach §§ 93 ff BSHG getroffen hat. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so können die Kosten nur unter den in § 93 Abs. 3 BSHG genannten Voraussetzungen übernommen werden, sofern dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist.

Durch die BBS erfolgt an die Antragsteller ausschließlich eine Zusage über die Kostenübernahme; es werden keine Beschäftigungsverhältnisse mit Personen eingegangen, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe durchführen.

#### **6.2 Abrechnung der Kosten**

Die anfallenden Rechnungen für eine Maßnahme gehen an die Leistungsempfänger und werden von diesen bei der Schule eingereicht. Die Schulleitung prüft die erbrachten Leistungen auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen. Ferienzeiten, unterrichtsfreie Tage sowie Ausfallzeiten wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers sind nicht abrechnungsfähig. Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen Datum und Zeitraum der Leistungen ausweisen (Leistungsnachweise); eine pauschale wochenweise Rechnungsstellung ist nicht zulässig.

Die Rechnungen leitet die Schulleitung ohne weitere Anlagen an die mittelbewirtschaftende Stelle in der BBS, Amt für Verwaltung, V 241-41 zur Begleichung der Kosten weiter. Die Kosten werden auf ein von den Antragstellern benanntes Konto erstattet.

Alle Rechnungen, die bei V 241-41 eingereicht werden, sind mit der Titelangabe des Haushaltstitels zu versehen, aus dem die Kosten beglichen werden, sowie der Bankverbindung für die Erstattung. In den Bescheiden wird dazu der Titel genannt, aus dem die Maßnahme von der BBS finanziert wird.

#### **7. Leistungssteuerung**

Zur Kontrolle des Mittelabflusses und zur Leistungssteuerung werden bei S 24/31 die notwendigen Übersichten geführt. Der aktuelle Stand der Ausgaben wird monatlich von der mittelbewirtschaftenden Stelle gemeldet.

Für die Schülerinnen und Schüler, die Schulen des Amtes für Berufliche Bildung und Weiterbildung besuchen, werden von BW 232 die für eine Leistungssteuerung notwendigen Übersichten monatlich geliefert.

Sind Schulen regelhaft für die Beschulung von behinderten Schülerinnen und Schülern ausgestattet und haben sie Schülerinnen oder Schüler aufgenommen, die aus Mitteln der BBS Eingliederungshilfeleistungen erhalten, kann bei einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggf. eine anteilige Refinanzierung des Titels zu Lasten der Schule bzw. des Schulkapitels notwendig werden.

Ermessensleistungen der Eingliederungshilfe werden nachrangig zu Pflichtleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Dringlichkeit des Falls bewilligt.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen ersetzen die Verfahrensregelung vom 31. Januar 1995 und treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Behörde gibt das nachstehende Rundschreiben bekannt:

## Fahrgelder für örtliche Tätigkeiten

Im Zuge der Verlagerung der äußeren Schulverwaltung von der Bezirksverwaltung zur ehemaligen Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung hat es diverse Fragen bezüglich der **Erstattung von Fahrgeldern für örtliche Tätigkeiten** gegeben, insbesondere weil diese Erstattungen bisher in den Bezirken unterschiedlich erfolgt sind.

Um in dieser Angelegenheit für alle größere Transparenz zu schaffen und ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, möchte die Behörde für Bildung und Sport nachfolgende Hinweise geben:

### 1. Grundsätzliches

Fahrgelderstattungen können im Rahmen der Bestimmungen für alle Beschäftigten erfolgen, die für die Schule dienstlich unterwegs waren.

Erstattungsfähig sind z. B.:

- Fahrten zwischen zwei Schulen (z. B. von Pendellehrern und -lehrerinnen),
- Fahrten zum täglichen Bringen und Holen der Post zu und von der Verteilerschule,
- Besorgungen für den Schulbetrieb oder Unterricht.

Nicht erstattungsfähig sind z. B.:

- Fahrten, die regelmäßig zwischen Wohnort und Schule anfallen,
- Fahrten, die mit einer privaten Fahrkarte (z. B. Abo-Karte) durchgeführt werden können,
- Fahrten zur Teilnahme an Elternabenden, Konferenzen und "Elternstammtischen",
- Fahrten, die im Zusammenhang mit einem Wandertag entstehen.

Erstattungsfähig sind nur Fahrten innerhalb des HVV-Großbereichs. Fahrten über dessen Grenzen hinaus können als „Dienstreisen“ abgerechnet werden, sind dann aber vor Fahrtantritt von der Personalabteilung – V 432 – zu genehmigen.

Für **Fortbildungsveranstaltungen** können Fahrkosten nur erstattet werden,

- wenn die Veranstaltung ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, das heißt, wenn eine Teilnahmepflicht besteht oder wenn die Teilnahme für die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig ist und
- wenn die Veranstaltung nicht länger als 5 Tage dauert. Bei längeren Fortbildungsveranstaltungen wird von einer vorübergehenden Verlegung der regelmäßigen Arbeitsstätte ausgegangen, so dass eine Fahrkostenerstattung entfällt.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, wird das Fortbildungsreferat V 44 hierauf in der Bestätigung über die Teilnahme hinweisen.

Zusätzliche Fahrkosten, die durch die Teilnahme an einer **Personalversammlung** entstanden sind, können nur erstattet werden, wenn die Personalversammlung außerhalb der Dienstzeit stattgefunden hat (§ 54 Abs. 2 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz).

### 2. Verkehrsmittel

- a) Grundsätzlich soll das jeweils preiswerteste Verkehrsmittel nach dem günstigsten HVV-Tarif abgerechnet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob z. B. eine Tageskarte billiger wird als Einzelfahrscheine oder ob CC- bzw. Abo-Karten genutzt werden können.
- b) Wird ein Privat-PKW benutzt, kann ebenfalls nach dem preiswertesten HVV-Tarif abgerechnet werden.
- c) Möglich ist auch, einen privaten PKW bei den Zentralen Fahrdiensten der BBS, V255-2, für die **gelegentliche Nutzung** anzumelden (Antragsformular siehe Anlage 1). Dann wird eine Wegstreckenschädigung je gefahrenem Kilometer erstattet in Höhe von 0,27 Euro (bis Ende 2001: 0,52 DM). Eine Erstattung nach dem HVV-Tarif ist hier nicht möglich.

### 3. Abrechnung

Die Erstattung der Fahrkosten für Personal an Schulen erfolgt aus Mitteln der Maßnahme 00220 „Fahrgelder für örtliche Tätigkeiten“ im Selbstbewirtschaftungsfonds. Dazu ist der Vordruck „Fahrkostenerstattung“ (siehe Anlage 2) auszufüllen und mit den entsprechenden Belegen (z. B. HVV-Einzelkarten) der Schulleitung vorzulegen.

Von der Schule werden die Fahrten in die „Zahlliste über Fahrkosten“ (siehe Anlage 3) eingetragen. Diese sind – von der Schulleitung unterschrieben – zur Erstattung aus dem Schulbudget an die BBS, V241-41, zu senden. Eine Kopie der „Zahlliste über Fahrkosten“ sowie die der Schulleitung vorgelegten Originalanträge „Fahrkostenerstattung“ inklusive der Belege verbleiben in der Schule und sind für evtl. Prüfzwecke fünf Jahre aufzuheben. Auch die Kilometerpauschalen für die für gelegentliche Nutzung zugelassenen PKW werden aus dem Schulbudget über V241-41 abgerechnet.

### 4. Versicherungsschutz

Für Dienstgänge gelten die gleichen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung wie für alle Dienst- und Arbeitsunfälle.

Bei Schäden an privaten Fahrzeugen, die während der dienstlichen Nutzung entstanden sind, gilt: Fremdverschuldete Schäden sind durch den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Wird der Schaden an dem dienstlich genutzten Fahrzeug von dem Beschäftigten selbst

verursacht oder kann der Schädiger nicht ermittelt werden (z. B. bei Fahrerflucht), kann im Rahmen der so genannten Billigkeitsentschädigung ein Antrag auf Erstattung der Reparaturkosten oder bei Vollkasko auf Übernahme der erhöhten Versicherungsprämie bei der Rechtsabteilung, V311, gestellt werden.

#### **Wichtig:**

**Eine Billigkeitsentschädigung kann ausschließlich für die Fahrzeuge gewährt werden, die für die gelegentliche Nutzung wie oben beschrieben zugelassen sind.**

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Beschäftigten wird keine Entschädigung gewährt.

Bei größeren Schäden muss der unfallbedingte Schaden durch die Technische Kraftfahrzeug-Zentralstelle (TKZ) festgestellt werden, ein Kostenvoranschlag oder die Rechnung einer Reparaturwerkstatt sind nicht ausreichend!

### 5. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage ist das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) in der Fassung vom 31. August 1998. Bis zur Neufassung bzw. Änderung der „Bestimmungen über Erstattung von Auslagen bei Dienstgängen und von Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem Anlass“ vom 12. Juli 1979 in der Fassung vom 18. April 1986, die im Verwaltungshandbuch für Schulen unter 06.17.01 abgedruckt sind (eine Aufnahme in das neue Handbuch Schulrecht Hamburg ist noch nicht erfolgt), sind diese

Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wobei folgende Änderungen einzelner Ziffern zu beachten sind:

- Ziff. 1.4 Die Regelung, dass 2/3 der Kosten eines höherwertigen Zeitfahrausweises erstattet werden, ist weggefallen.
- Ziff. 1.5 Die Regelung, dass bei Nutzung der privaten Fahrkarte 0,80 DM pro Tag erstattet werden, ist weggefallen.
- Ziff. 1.6 Bei Nutzung eines privaten Fahrrades werden statt 0,40 DM pro Tag jetzt 0,04 Euro (bis Ende 2001: 0,07 DM) je gefahrenem Kilometer gewährt.

Die zum 01.12.2000 vorgenommene Anhebung der Kilometerpauschale für PKW von 0,46 DM auf 0,52 DM (jetzt 0,27 Euro) erfolgt zunächst vorgriffsweise unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Änderung.

31.01.2002  
MBISchul 2002 Seite 16

V 241-5

\* \* \*

Hinweis der Personalabteilung:

## Versorgungsänderungsgesetz 2001

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 ist am 27.12.2001 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3926) veröffentlicht worden. Es ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2002 in Kraft getreten.

Das Gesetz soll die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen. Eine der wesentlichen Maßnahmen ist die Absenkung der Versorgung für alle vorhandenen und künftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ab 2003 einsetzt. Gleichzeitig erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben, indem sie in die steuerliche Förderung einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen werden (siehe auch MBISchul Nr. 2/2002: „Förderung freiwilliger privater Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (AVmG)(„Riesterrente“).

Wegen der insgesamt umfangreichen Änderungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird hier ein Überblick über die **wesentlichen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes** gegeben.

- **Abflachung des Versorgungsniveaus:**

Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Dieses geschieht durch Umrechnung über einen Anpassungsfaktor. Es kommt dabei nicht zu einer Verminderung der Versorgungsbezüge; lediglich der Anstieg bei den regelmäßigen Versorgungsanpassungen fällt geringer aus (§ 69e BeamtVG). Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses werden die Ruhegehälter abgesenkt; z. B. sinkt der Höchstruhegehaltssatz schrittweise von 75 v. H. auf 71,75 v. H. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875 v. H. auf 1,79375 v. H. (§ 14 in Verbindung mit § 69e BeamtVG).

Dies bedeutet, das mit jeder ab 2003 kommenden Besoldungs- und Versorgungserhöhung das individuelle Ruhegehalt neu festzusetzen ist. Mit der ersten bis zur

siebten Erhöhung erfolgt die Kürzung, in dem die der Versorgungsberechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Anpassungsfaktor gemindert werden.

Die Anpassungsfaktoren lauten:

Besoldungsanpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Beispiel:

alte ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt A 13 Stufe 12: 3.753,25 €  
 Familienzuschlag Stufe 1 100,78 €  
 Stellenzulage 68,17 €  
 Summe: 3.922,20 €  
 Ruhegehalt bei einem Ruhegehaltssatz von 75 % = 2.941,65 €

Besoldungs- und Versorgungserhöhung 2003 = 2 %  
 neue ruhegehaltfähige Dienstbezüge = 3.922,20 € + 2% = 4.000,64 €  
 multipliziert mit dem Anpassungsfaktor für die 1. Erhöhung = 0,99458, d. h. 4.000,64 € x 0,99458 = 3978,96 €

Diese geminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind Grundlage für die Berechnung für das neue Ruhegehalt. Bei einem individuellen Ruhegehaltssatz von 75 % würde das Ruhegehalt 2.984,22 € betragen, d. h. das Ruhegehalt hat sich um 42,57 € erhöht.

Mit der letzten Anpassung ist dann die Übergangsregelung abgeschlossen. Neue Pensionen werden dann nach dem neuen Versorgungsrecht festgesetzt, d. h. die Versorgung beträgt dann 1,79375 % (bisher 1,875 %) pro ruhegehaltfähigem Dienstjahr.

Betroffen sind alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, d. h. der Bestand und die Neuzugänge. Es ist also unerheblich, wann der Versorgungsfall eingetreten ist oder eintreten wird.

Ausgenommen von der Absenkung des Steigerungssatzes und des Höchstruhegehaltssatzes bleibt die Berechnung des Unfallruhegehaltes. Die Mindestversorgung bleibt ebenfalls unberührt.

Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, wird während des Zeitraums der Abflachung der Versorgungsbezüge (2003 bis 2010) bei den allgemeinen Anpassungen der weitere Ausbau der Versorgungsrücklagen ausgesetzt, d. h. keine Verminderung der linearen Erhöhungen um 0,2 v. H. Den Versorgungsrücklagen werden aber die bis 2002 erbrachten Zuführungen von 0,6 v. H. weiterhin jährlich zugeführt. Erst anschließend ab 2011 bis 2017 wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen fortgesetzt, indem dann wieder die linearen Erhöhungen um 0,2 v. H. vermindert werden. Zusätzlich ist die Hälfte der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 in die Versorgungsrücklagen zu zahlen. (§ 14a BBesG)

- **Die Hinterbliebenenversorgung wird wie folgt geändert:**

Witwen-/Witwer- und Waisengeld wird nur noch gewährt, wenn der verstorbene Beamte oder die verstorbene Beamtin eine Wartezeit von 5 Dienstjahren erfüllt hatte (wie es bisher auch schon Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt war), es sei denn, der Tod ist durch einen Dienstunfall verursacht worden. (§ 19 BeamtVG)

Das Niveau der Witwen-/Witwerversorgung wird von 60 v. H. des dem Versorgungsurheber/ der Versorgungsurheberin zustehenden Ruhegehalts auf 55 v. H. reduziert. Ausgenommen von der Niveauabsenkung ist die Mindestversorgung der Witwe oder des Witwers. Die Niveauabsenkung gilt allerdings nicht, wenn die Ehe bis einschließlich 31.12.2001 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist. (§ 20 in Verbindung mit § 69e Abs. 5 BeamtVG)

Für Witwen/Witwer, die Kinder erzogen haben, wird das abgesenkte Witwengeld um einen Kinderzuschlag erhöht. (§ 50c BeamtVG)

Eine Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses des Witwen- oder Witwergeldes wird dann vermutet, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat. Diese Regelung gilt nur für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen worden sind. Für davor geschlossene Ehen bleibt es bei der bisherigen Frist von weniger als drei Monaten. (§ 19 BeamtVG)

- **Kinderbezogene Verbesserungen:**

Die bisher im Kindererziehungszuschlagsgesetz enthaltenen Regelungen für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags zum Ruhegehalt sind in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen worden. (§ 50a BeamtVG)

Neben dem Kindererziehungszuschlag, der für Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes gezahlt wird, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag eingeführt. (§ 50 b BeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag soll Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr neben einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder neben einer nicht erwerbsmäßigen Pflegezeit honorieren. Er soll auch die Erziehung mehrerer Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die nicht erwerbsmäßige Pflege mehrerer pflegebedürftiger Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr honorieren. Er wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. (§ 50b BeamtVG)

- **Honorierung von Pflegeleistungen**

Nicht erwerbsmäßige Pflegeleistungen von Beamtinnen und Beamten, die nur deshalb nicht zu einem Rentenanspruch führen, weil die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist, werden durch einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt ausgeglichen. (§ 50d BeamtVG)

Bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gezahlt; vorrangig ist allerdings der Kindererziehungsergänzungszuschlag. (§ 50d Abs. 2 BeamtVG)

- **Änderungen von Dienstunfallvorschriften**

Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag) wird auch für ein während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall geschädigtes Kind einer Beamtin gewährt. (§ 30 BeamtVG)

Dienstunfallschutz besteht auch für dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten und bei Tätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem Hauptamt erwartet wird, sofern dabei kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht. (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG)

Anträge auf Sachschadenersatz bei Dienstunfällen sind jetzt innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. (§ 32 BeamtVG)

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines ein erhöhtes Unfallruhegehalt auslösenden sogenannten qualifizierten Dienstunfalls haben sich geändert (Wegfall des bewussten Lebenseinsatzes). (§ 37 BeamtVG)

- **Erweiterung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften**

Beim Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen werden jetzt Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung mit einbezogen (§ 55 BeamtVG).

- **Teilung der Versorgungslasten**

Eine Teilung der Versorgungslasten zwischen unterschiedlichen Dienstherrn erfolgt jetzt nicht mehr nur bei einvernehmlicher Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ab dem 45. Lebensjahr, sondern grundsätzlich bei jeder einvernehmlicher Übernahme. Voraussetzung für eine solche Teilung ist, dass die Beamtin/der Beamte oder die RichterIn/der Richter auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden hat. (§ 107b BeamtVG)

## Vermögenswirksame Leistungen

### 1. Neue Höchstbeträge

Mit der Einführung des Euro sind die Höchstbeträge für Vermögenswirksame Leistungen durch das Steuer-Euroglättungsgesetz verändert worden. Statt bisher 936 DM/Jahr (78 DM monatlich) sind jetzt 480 €/Jahr (40 € monatlich) anlagefähig. Gleiches gilt für förderungswürdige Sparleistungen von bisher bis zu 800 DM/Jahr (67 DM monatlich, gerundet). Hier sind künftig maximal 408 €/Jahr (34 € monatlich) anzusetzen.

Im Rahmen der Bezügezahlung sind laufende Verträge nur nach dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro-Beträge umgerechnet worden. Wird von Beschäftigten die Aufstockung auf den Anlagenhöchstbetrag gewünscht, bedarf es ggf. einer Änderung oder Anpassung des Vertrages über die Vermögenswirksame Anlage bei dem entsprechenden Anlageinstitut. Diese Änderung oder

01.03.2002  
MBISchul Seite 19

Anpassung ist der Personalabteilung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck P 10.050 mitzuteilen.

### 2. Hinweise zur Beendigung einer Vermögenswirksamen Anlage

Da das Ende der Vermögenswirksamen Anlage aus den der Personalabteilung übersandten Unterlagen oft nicht ersichtlich ist, kann die Gewährung der Vermögenswirksamen Anlagen u. U. nicht rechtzeitig eingestellt werden. Dadurch kommt es zu Überzahlungen, die dann von dem Anlageinstitut rückerstattet werden und entsprechend bei der Gehaltsabrechnung korrigiert werden müssen.

Um zukünftig solche Überzahlungen zu vermeiden, bittet die Personalabteilung um eine rechtzeitige Mitteilung der Beschäftigten, wenn die Vermögenswirksame Anlage durch den Arbeitgeber eingestellt werden soll.

V 438-1/114-00.20

\* \* \*

Die Personalabteilung gibt bekannt:

## Verfügung

zur Vertretung des Leiters der Dienststelle nach § 8 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) bestimme ich für die Behörde für Bildung und Sport:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Meine entscheidungsberechtigten Vertreterinnen und Vertreter sind</p> <p>1.1 die zuständige Staatsrätin bzw. der zuständige Staatsrat;</p> <p>1.2 in Personalangelegenheiten auch die durch die Verfügung PV/110-00.10 zur Regelung personalrechtlicher Befugnisse bestimmten entscheidungsbefugten Beamtinnen und Beamten bzw. Angestellten;</p> <p>1.3 für vorläufige Regelungen nach § 82 HmbPersVG</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im Amt für Verwaltung, in der Präsidialabteilung, im Sportamt und in der Landeszentrale für politische Bildung: V,</li><li>– im Amt für Kindertagesbetreuung: K,</li><li>– im Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung: BW,</li><li>– im Amt für Schule : S 1, S 2,</li><li>– für pädagogisches Personal an allgemeinbildenden Schulen: Personalreferentinnen oder -referenten S 24 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich</li><li>– für pädagogisches Personal an beruflichen Schulen: BW 2</li><li>– für nichtpädagogisches Personal an Schulen: V , im Landesbetrieb Hamburger Volkshochschule: die Direktorin bzw. der Direktor;</li></ul> <p>1.4 für Maßnahmen der Dienststelle nach §§ 20, 21, 22, 23 und 68 HmbPersVG : V;</p> | <p>1.5 für den Abschluss von Dienstvereinbarungen nach § 83 HmbPersVG : V sowie für den Landesbetrieb Hamburger Volkshochschule die Direktorin bzw. der Direktor;</p> <p>1.6 für die Bildung und den Vorsitz in der Schlichtungsstelle nach § 80 HmbPersVG und für die Anrufung der Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– in Angelegenheiten der Hamburger Volkshochschule: die Direktorin bzw. der Direktor,</li><li>– im Übrigen: V4,</li></ul> <p>sie ermächtige ich zugleich, den Vorsitz in der Schlichtungsstelle anderen Beamtinnen und Beamten bzw. Angestellten zu übertragen;</p> <p>1.7 im Übrigen die nach Maßgabe der Geschäftsverteilungspläne und Geschäftsordnungsbestimmungen zuständigen Beamtinnen und Beamten bzw. Angestellten.</p> <p>2. In Personalangelegenheiten sind auch die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen bzw. Personalsachbearbeiter befugt, im Auftrag der entscheidungsbefugten Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Nr. 1 Anträge und Mitteilungen an die Personalräte zu richten.</p> <p>3. Im Verhinderungsfall werden die entscheidungsberechtigten Vertreterinnen und Vertreter jeweils nach Maßgabe der Geschäftsverteilungspläne vertreten.</p> <p>4. Ich behalte mir vor, im Einzelfall anders lautende Vertretungsregelungen zu treffen.</p> |
|---|--|

25.03.2002  
MBISchul Seite 19

P 110-90.7